

# Suchergebnis

Name	Bereich	Information	V.-Datum
Handwerkskammer Münster	Verschiedene Bekanntmachungen	Besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Fachwirt/-in für Gebäudemanagement und Facility Management (HWK)“	14.02.2023

## Handwerkskammer Münster

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 03.05.2022 und der Vollversammlung der Handwerkskammer Münster vom 15.06.2022 erlässt die Handwerkskammer Münster als zuständige Stelle gemäß § 42f in Verbindung mit §§ 44 Absatz 4, 91 Absatz 1 Nr. 4a und 106 Absatz 1 Nr. 10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654), folgende

### **Besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Fachwirt/-in für Gebäudemanagement und Facility Management (HWK)“**

#### **§ 1**

#### **Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Fachwirt/zur Fachwirtin für Gebäudemanagement und Facility Management (HWK) erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach §§ 2-7 durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die zu prüfende Person über die notwendige Qualifikation verfügt, folgende Aufgaben verantwortlich wahrzunehmen:
  1. Integrierte Bewirtschaftung von Immobilien und Liegenschaften unter technischen Gesichtspunkten
  2. Integrierte Bewirtschaftung von Immobilien und Liegenschaften unter kaufmännischen Gesichtspunkten
  3. Integrierte Bewirtschaftung von Immobilien und Liegenschaften unter infrastrukturellen Gesichtspunkten
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Fachwirt/-in für Gebäudemanagement und Facility Management (HWK)“.

#### **§ 2**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Meisterprüfung in einem Handwerk oder handwerksähnlichem Gewerbe, eine Industriemeisterprüfung oder Technikerprüfung nachweist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

#### **§ 3**

#### **Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung**

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachtheoretischen und einen fachpraktischen Teil.
- (2) Die fachtheoretische Prüfung besteht aus den vier Prüfungsbereichen:

1. **Grundlagen der integrierten Bewirtschaftung von Immobilien und Liegenschaften**

Die zu prüfende Person soll nachweisen, dass er in der Lage ist, Grundlagen des Gebäude- und Facility Managements unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften und Verordnung sowie einschlägiger Normen und Richtlinien darzustellen und zu beschreiben. Er soll die Verantwortungsbereiche der Betreiber von Gebäuden und Gebäudekomplexen kennen und die Auswahl von IT-Systemen und Gebäudeautomation unter Kosten- und Effizienzgesichtspunkten im Gebäude- und Facility Management vornehmen können. Er soll fachliche Sachverhalte beurteilen und beschreiben. Bei der Aufgabenstellung sollen jeweils mehrere der nachfolgend aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a. Inhalte des Gebäude- und Facility Managements benennen sowie Kompetenzen zur Durchführung einer ganzheitlichen, integrierten Bewirtschaftung von Immobilien und Liegenschaften beschreiben.

- b. Grundlagen in den Bereichen Gebäudeplanung und -flexibilisierung, der Flächenplanung und -gliederung sowie der Baukonstruktion darstellen und daraus resultierende Anforderungen an den anschließenden Betrieb von Immobilien und Liegenschaften beschreiben.
- c. Einsatzbereiche und Zielsetzungen von Informationssystemen im Gebäude- und Facility Management beschreiben, Management von Aufbau und Zusammenhängen zwischen den Systemtypen darstellen, Systemeinsätze unter fachlichen und ökonomischen Gesichtspunkten bewerten.
- d. Aufbau und Inhalt der Gebäudeautomation beschreiben, die Zusammenführung verschiedener technischer Gewerke erläutern, den integrierten Betrieb über die Management- und Bedieneinrichtung für die Gebäudeautomation darstellen.

## 2. **Technisches Gebäudemanagement und Facility Management**

Die zu prüfende Person soll nachweisen, dass er in der Lage ist, die Prozesse im Zusammenhang mit technischen Anlagen der Sanitär- und Heizungstechnik, der Elektrotechnik sowie der Lüftungs- und Klimatechnik in Immobilien und Liegenschaften zu managen. Er soll fachliche Sachverhalte beschreiben und beurteilen, um lebenszyklusübergreifend die Prozesse beginnend von der Konzeption, Planung und Errichtung über den Betrieb bis hin zur Verwertung koordinieren und steuern zu können. Bei der Aufgabenstellung sollen jeweils mehrere der nachfolgend aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a. Trink- und Abwasserinstallationen beschreiben und beurteilen sowie die damit im Zusammenhang stehenden Prozesse darstellen.
- b. Elektrotechnische Installationen beschreiben und beurteilen sowie die damit im Zusammenhang stehenden Prozesse darstellen.
- c. Installationen der Heizungstechnik beschreiben und beurteilen sowie die damit im Zusammenhang stehenden Prozesse darstellen.
- d. Raumluftechnische Installationen beschreiben und beurteilen sowie die damit im Zusammenhang stehenden Prozesse darstellen.

## 3. **Kaufmännisches Gebäudemanagement und Facility Management**

Die zu prüfende Person soll nachweisen, dass er in der Lage ist, die Prozesse im Zusammenhang mit betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Belangen in Immobilien und Liegenschaften zu managen. Er soll betriebswirtschaftliche Methoden und Instrumente kennen und anwenden sowie rechtliche Zusammenhänge kennen und darstellen, um die Prozesse unter betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Gesichtspunkten lebenszyklusübergreifend koordinieren und steuern zu können. Bei der Aufgabenstellung sollen jeweils mehrere der nachfolgend aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a. Operative betriebswirtschaftliche Methoden und Instrumente beschreiben und anwenden (Rechnungswesen, Kostenrechnung und spezifische Bereiche des operativen kaufmännischen Gebäudemanagements).
- b. Strategische betriebswirtschaftliche Methoden und Instrumente beschreiben und anwenden (strategisches Management, Investitionsrechnung, Prozesskostenrechnung, Risikomanagement und Performance Measurement).
- c. Personal- und Organisationsstrukturen sowie Projekt- und Konfliktmanagement beschreiben und anwenden.
- d. Einschlägige Rechtsnormen kennen und beschreiben sowie für ausgewählte Bereiche situationsspezifisch anwenden.

## 4. **Infrastrukturelles Gebäudemanagement und Facility Management**

Die zu prüfende Person soll nachweisen, dass er in der Lage ist, die Prozesse im Zusammenhang mit strukturellen Belangen und Services in Immobilien und Liegenschaften zu managen. Er soll die infrastrukturellen Belange sowie die damit im Zusammenhang stehenden Services und die zugehörigen fachlichen Sachverhalte kennen, beschreiben und beurteilen, um die diesbezüglichen Prozesse lebenszyklusübergreifend koordinieren und steuern zu können. Bei der Aufgabenstellung sollen jeweils mehrere der nachfolgend aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a. Infrastrukturelle Dienstleistungsbereiche und Services darstellen sowie zugehörige Prozesse und Schnittstellen beschreiben.
- b. Methoden und Instrumente bezüglich Einkauf, Vergabe und Steuerung von intern und extern erbrachten Leistungen kennen und anwenden sowie Qualitätsmanagementsysteme darstellen und anwenden.
- c. Aufbau und Funktionen von CAFM-Software kennen und darstellen sowie die integrale Abbildung von Prozessen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Immobilien und Liegenschaften anwenden.
- d. Gesetzliche Vorschriften im Zusammenhang mit dem Energiemanagement kennen und beschreiben sowie Methoden und Instrumente des Energiemanagements vor dem Hintergrund einschlägiger Normen beschreiben und anwenden.

Die fachtheoretische Prüfung ist schriftlich oder digital durchzuführen und soll in jedem Prüfungsbereich 120 Minuten betragen. Die schriftlich oder digital durchgeführten Prüfungen finden jeweils nach Abschluss der fachspezifischen Unterrichtseinheiten statt und können innerhalb eines Zeitraums von maximal 3 Jahren zu unterschiedlichen Zeitpunkten abgelegt werden.

- (3) Die vier Prüfungsbereiche innerhalb des fachtheoretischen Teils sind gleich gewichtet. Die schriftlich oder digital durchgeführte Prüfung ist in einem der in § 3 Abs. 2 genannten Prüfungsbereiche auf Antrag der zu prüfenden Person oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen (Ergänzungsprüfung), in dem die Prüfungsleistung mit mindestens 30 Punkten und weniger als 50 Punkten bewertet worden ist, wenn dies das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll nicht länger als 15 Minuten je zu prüfender Person dauern. In diesem Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlich oder digital durchgeführten Prüfung und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (4) Die Prüfung im fachpraktischen Teil besteht aus zwei Bereichen:
  1. Eine Projektarbeit
  2. Ein darauf bezogenes Fachgespräch
- (5) Die fachpraktische Prüfung erfolgt in Form einer Projektarbeit, die als schriftliche Hausarbeit anzufertigen ist. Dabei soll die zu prüfende Person zeigen, dass er in der Lage ist, Konzepte für die integrierte Bewirtschaftung von Immobilien und Liegenschaften zu entwickeln, Vorhaben zu planen und strukturiert darzustellen. Das konkrete Thema, den Umfang und den Inhalt der Projektarbeit legt der Prüfungsausschuss fest. Die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 6 Monate umfassen.
- (6) Die Projektarbeit ist dem Prüfungsausschuss im Rahmen eines Fachgespräches zu präsentieren. Dabei soll die zu prüfende Person zeigen, dass er die der Projektarbeit zugrundeliegenden fachlichen Zusammenhänge aufzeigen, den Ablauf der Projektarbeit begründen und mit der Projektarbeit verbundene berufsbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen und bewerten sowie seine Handlungsempfehlung sachlogisch darlegen kann. Die Dauer des Fachgespräches soll 30 Minuten nicht überschreiten. Projektarbeit und Fachgespräch sind im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (7) Die Prüfungsleistungen in den fachtheoretischen Prüfungsbereichen gemäß § 3 Abs. 2 und in den fachpraktischen Prüfungsbereichen gemäß § 3 Abs. 4 sind einzeln zu bewerten. Fachtheoretische Prüfung und fachpraktische Prüfung sind im Verhältnis 4:1 zu gewichten. Hieraus wird eine Gesamtbewertung gebildet. Der gerundeten Gesamtpunktzahl wird nach Anlage 1 die Note als Dezimalzahl und die Note in Worten zugeordnet. Die zugeordnete Note ist die Gesamtnote.

#### **§ 4**

#### **Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

Die zu prüfende Person ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die Handwerkskammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder einer staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der Prüfung erfolgt.

#### **§ 5**

#### **Bestehen der Prüfung**

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person im Prüfungsbereich „Technisches Gebäudemanagement und Facility Management“, in den weiteren fachtheoretischen Prüfungsbereichen im Durchschnitt und in den fachpraktischen Prüfungsbereichen im Durchschnitt eine mindestens ausreichende Leistung erbracht hat. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn nach durchgeführter mündlicher Ergänzungsprüfung zwei fachtheoretische Prüfungsbereiche mit jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkten bewertet worden sind.
- (2) Über das Bestehen der Prüfung werden von der zuständigen Stelle zwei Zeugnisse ausgestellt. Auf einem Zeugnis sind die Bewertungen der theoretischen und praktischen Prüfungsbereiche mit Punkten und Noten sowie die Gesamtnote mit Punkten, als Dezimalzahl mit einer Nachkommastelle und in Worten anzugeben. Jede Befreiung ist mit Ort, Datum und der Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderen vergleichbaren Prüfung anzugeben. Auf dem anderen Zeugnis ist das Bestehen der Prüfung ohne Angabe von Bewertungen und Befreiungen aufzuführen.

#### **§ 6**

#### **Wiederholen von Prüfungsleistungen**

- (1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Ebenso können Prüfungsteile, die nicht bestanden sind, zweimal wiederholt werden, wenn ihr Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einem weiteren Prüfungsteil ist. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
- (2) Hat die zu prüfende Person bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag der zu prüfenden Person nicht zu wiederholen, sofern die zu prüfende Person sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung einer selbstständigen Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

#### **§ 7**

#### **Anwendung anderer Vorschriften**

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen gemäß § 42h Absatz 1 in Verbindung mit § 38 der Handwerksordnung (PO-F-HWO), soweit diese Fortbildungsprüfungsregelung keine abweichende Regelung enthalten.

#### **§ 8**

#### **Übergangsvorschriften, Inkrafttreten, Genehmigung**

- (1) Die bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 begonnenen Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt. Erfolgt die Anmeldung zur Prüfung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022, so sind auf Verlangen der zu prüfenden Person die

bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.

- (2) Zu prüfende Personen, die die Prüfung nach den bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 geltenden Vorschriften nicht bestanden haben und sich bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können auf Verlangen die Wiederholungsprüfung nach den bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 geltenden Vorschriften ablegen.
- (3) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachwirt für Gebäudemanagement (HWK)/ Fachwirtin für Gebäudemanagement (HWK)“ vom 27.11.2002 außer Kraft.

### Anlage 1:

#### Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1		
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen im besonderem Maß entspricht
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5		
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5		
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 72	3	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen allgemein entspricht
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5		
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5		
36 und 37	5,1		

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5		
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6		

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

*Der vorstehende Erlass der Fortbildungsprüfungsordnung zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Fachwirt/-in für Gebäudemanagement und Facility Management (HWK)“, der mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 15. Juni 2022 übereinstimmt, der satzungsgemäß zustande gekommen ist und den das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen am 6. September 2022 genehmigt hat, wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.*

**Münster, 19. Dezember 2022**

**Hans Hund**  
**Präsident**

**Thomas Banasiewicz**  
**Hauptgeschäftsführer**